

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Referenten auf der Fachtagung KERntechnik

1. Allgemeines

Für den Vertrag über die Referententätigkeit auf der Veranstaltung KERntechnik (im Folgenden: „KERntechnik“) gelten die Bestimmungen im „Call for Papers“ sowie die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Veranstalter der KERntechnik ist Kerntechnik Deutschland e.V. (KernD), Berliner Straße 88A, 13467 Berlin, die Kerntechnische Gesellschaft e.V. (KTG), Berliner Straße 88A, 13467 Berlin sowie die INFORUM Verlags- und Verwaltungsgesellschaft mbH als durchführende Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Behringer, Berliner Straße 88A, 13467 Berlin (im Folgenden „INFORUM“). Vertragspartner des Referenten ist allein INFORUM und somit allein vertretungsberechtigt und ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte, Ansprüche und Forderungen im Zusammenhang mit KERntechnik geltend zu machen.

2. Rechtsnatur der Leistung des Referenten

Der Referent erbringt seine Leistung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, als selbstständiger Unternehmer, Freiberufler oder ähnlichem. Zwischen INFORUM und dem Referenten wird in keinem Falle ein Arbeitsverhältnis begründet.

3. Rechte und Pflichten des Referenten

Der Referent konzipiert seine Arbeit auf Grundlage der Vorgaben des „Call for Papers“ und unter Berücksichtigung des neuesten Standards der Technik und Gesetzgebung. Sollte der Referent auf eine bestehende Arbeit zurückgreifen, so versichert dieser, dass diese Arbeit frei von Ansprüchen und Rechten Dritter ist. Der Referent hält INFORUM diesbezüglich von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und hat auf seine Kosten die unverzügliche Beseitigung der Beeinträchtigung der Nutzbarkeit zu bewirken.

Eine unabhängige Jury, genannt „Programmausschuss“, zusammengestellt aus Experten auf dem Gebiet der Kerntechnik und Kernenergie sowie verwandter Fachgebiete, wählt unter allen den Vorgaben des „Call for Papers“ entsprechenden Arbeiten aus. Die Auswahlkriterien orientieren sich vor allem an Qualität, Aktualität und Relevanz der Arbeit in Bezug auf die Themen der KERntechnik. Wurde die Arbeit eines Referenten ausgewählt, so trägt der Referent diese im Rahmen der KERntechnik vor. Hierfür ist erforderlich, dass sich der Referent als Teilnehmer für KERntechnik anmeldet. Dem Referenten wird ein Rabatt für die Teilnahme an der KERntechnik in Höhe von 20 % des jeweiligen für den Referenten als Teilnehmer gültigen Tarifs gewährt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Vergütung und/oder Erstattung von Reisekosten u. ä., bestehen nicht. Ein Anspruch des Referenten gegen INFORUM auf etwaig benötigte Ausstattungen besteht nicht.

4. Rechte und Pflichten von INFORUM

Der „Programmausschuss“ ist im Namen von INFORUM berechtigt, die eingereichten Arbeiten zu kürzen, umzugestalten, anzupassen oder auch abzulehnen. Wenn die eingereichte Arbeit nicht den im „Call for Papers“ zu entnehmenden Vorgaben entspricht, ist INFORUM berechtigt, die Arbeit zurückzuweisen. Darüber hinaus ist INFORUM berechtigt, konzeptionelle Änderungen bei der Durchführung von KERntechnik vorzunehmen.

INFORUM ist berechtigt, die beste Arbeit (so genanntes „Best Paper“) in der Zeitschrift „atw – International Journal for Nuclear Power“ (im Folgenden „atw“) zu veröffentlichen.

INFORUM ist berechtigt, KERntechnik aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen abzusagen. Über die Nichtdurchführung hat INFORUM den Referenten unverzüglich zu informieren. INFORUM ist in diesem Fall verpflichtet, dem Referenten eine bereits geleistete Teilnehmergebühr zu erstatten. Ein Anspruch des Referenten auf Durchführung besteht nicht.

5. Nutzungsrechte

Der Referent überträgt INFORUM das Nutzungsrecht an allen Inhalten seiner Referententätigkeit für KERntechnik sowie das Nutzungsrecht zur Erstellung von Dokumentationen von KERntechnik in allen bekannten Medien (beispielsweise Print, Internet, etc.). Der Referent willigt insbesondere in die Veröffentlichung seiner Arbeit im Rahmen der Proceedings oder einem anderen digitalen oder analogen Medium sowie in der Fachzeitschrift „atw“ ein. INFORUM ist im Falle der Veröffentlichung der Arbeit verpflichtet, den Referenten unter Angabe seines Vor- und Nachnamens zu benennen. Der Referent willigt in diese Urhebernennung ein. Einen Anspruch auf

Veröffentlichung seiner Arbeit hat der Referent nicht. Der Referent versichert, zur Nutzung aller von ihm verwendeten Arbeitsmaterialien, inklusiv Fotos, Skizzen etc., berechtigt zu sein. Erhält INFORUM Kenntnis davon, dass Arbeiten gegen geltendes Recht verstoßen, ist INFORUM jederzeit berechtigt, eine Veröffentlichung der Arbeit des Referenten abzulehnen. Der Referent stellt INFORUM von allen Ansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Verpflichtung einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung beruhen, frei.

6. Verhinderung des Referenten

Kann der Referent seine Arbeit nicht fristgemäß durchführen (beispielsweise wegen Krankheit o. ä.) hat er keinen Anspruch auf ermäßigte Teilnahme an der KERntechnik. Im Falle der Verhinderung hat der Referent INFORUM unverzüglich in Kenntnis zu setzen und einen für den Vortrag seiner Arbeit adäquaten Vertreter zu benennen. INFORUM hat das Recht, den Vertreter nach eigenem Ermessen abzulehnen.

7. Datenschutz

INFORUM erhebt im Rahmen der Durchführung der KERntechnik sowie zur Abwicklung des Vertrages Daten des Referenten (beispielsweise Vor- und Nachname, Organisation und Anschrift). INFORUM beachtet dabei insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ohne Einwilligung des Referenten wird INFORUM Bestands- und Nutzungsdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung, die Bekanntmachung des Veranstaltungsprogramms, für die Registrierung, für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für die Abrechnung erforderlich ist. INFORUM wird insbesondere ohne die Einwilligung des Referenten die Daten nicht für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung nutzen. Der Referent hat jederzeit die Möglichkeit, Kenntnis über die von ihm gespeicherten Daten zu erlangen (E-Mail an INFORUM an info@kernD.de mit dem Betreff „Personenbezogene Daten“).

Näheres ergibt sich aus der [Datenschutzerklärung](#) von INFORUM unter www.KernD.de.

8. Gewährleistung/Haftung

Grundsätzlich ist eine Haftung von INFORUM ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche des Referenten aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INFORUM, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet INFORUM nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Referenten aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Garantien übernimmt INFORUM nicht.

Soweit die Haftung von INFORUM ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9. Schlussbestimmungen

Auf Verträge zwischen INFORUM und dem Referenten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sofern es sich beim Referenten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand sowie Erfüllungsort der Sitz von INFORUM.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.